## **Gottfried Waldhäusl**

Landesrat

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Im Hause

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 03.07.2018

zu Ltg.-236/A-5/28-2018

-Ausschuss

St. Pölten, am 3. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezogen auf die Anfrage der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Collini, betreffend Auftragsvergabe an eine private Sicherheitsfirma zur Rückkehrberatung im Asylkontext, Ltg.-236/A-5/29-2018, ergeht fristgerecht folgende Beantwortung:

Es erfolgte keine Ausschreibung, weil die zu erwartenden maximalen Kosten des Vorhabens bloß einen geringfügigen Bruchteil der für Ausschreibungen vorgesehenen Schwellenwerte betragen. Bei einer Ausschreibung wären die üblichen Ausschreibungskosten wohl höher gewesen, als das vorgesehene max. Vertragsvolumen selbst. Darüber hinaus stand in diesem Zusammenhang eine rasche Klärung der Rückkehrsituation bei den betroffenen Fremden nach den Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetzes im Vordergrund, um unzulässige Grundversorgungsleistungen zum Nachteil des Landes Niederösterreich verhindern. Deshalb war rasch ein zusätzliches kurzfristiges Rückkehrberatungsangebot zu schaffen. Dabei sollte auch die Effektivität der Rückkehrberatung gesteigert werden, die bei diversen Anbietern als sehr mangelhaft und wenig zielgerichtet zu qualifizieren ist. Die dazu maßgeblichen Leistungskriterien ergeben sich aus den nachfolgend dargestellten Vollzugsaufgaben des Landes. Gemäß den gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 14 und 3 Abs. 2 Z 4 lit. b NÖ Grundversorgungsgesetz iVm Art. 6 Abs. 1 Z 14 der Grundversorgungsvereinbarung wurde mit dem in der Anfragestellung genannten

Partner ab 15. Mai 2018 bis 15. Juli 2018 ein zeitlich somit sehr kurzfristiger Leistungsvertrag abgeschlossen, um in diesem Zeitraum einen erhöhten temporären Bedarf im Bereich der Rückkehrberatung abdecken zu können. Auflösende Vertragsbedingungen waren infolge der besonders kurzen Vertragsdauer nicht notwendig. Der Vertragspartner wurde im Hinblick auf die oben angeführten Durchführung normierten gesetzlichen Aufgaben mit der von Rückkehrberatungsgesprächen, Abklärung der Rückkehrwilligkeit, Perspektivenabklärung, Herkunftsinformationen und den entsprechenden Informationen an das Land Niederösterreich beauftragt. Da die Kosten nach Vertragsablauf gemäß den tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden, können die endgültigen Aufwendungen erst nach Vertragsablauf festgestellt werden. Dies ist bei derartigen Verträgen üblich, um die Kosten möglichst gering zu halten. Es wurden vom Vertragspartner bisher jene Leistungen erbracht, die wie oben dargestellt auch vereinbart wurden. Da es sich um Grundversorgungskosten auf Grundlage der oben angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz handelt, erfolgt die Kostendeckung ordnungsgemäß aus dem Budgetansatz der Flüchtlingshilfe (42600). Entgegen der Frage 12 wurden die betroffenen Fremden zur Beratung nicht aufgefordert, weil Grundversorgungs-leistungen von Fremden freiwillig in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Fremden wurden darüber informiert, dass ihnen dieses Angebot zur Verfügung steht. Da es die in der Fragestellung angenommenen Aufforderungen nicht gab, ist eine Beantwortung der Fragen 12 bis 23 nicht möglich. Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass von der Maßnahme keine Asylwerber, sondern Fremde ohne Aufenthaltsrecht nach negativem Abschluss des Asylverfahrens betroffen waren. Auf die diesbezüglichen für das Land NÖ maßgeblichen Rechtsnormen wurde oben bereits hingewiesen. Die Dokumentation der Beratungsabläufe erfolgt nach den vertraglichen Vorgaben und den üblichen Standards in diesem Zusammenhang. Dies gilt auch für die qualitätssichernden Maßnahmen. Vom Vertragspartner werden bzw. wurden für die Erledigung der vertraglichen Vorgaben

4 Mitarbeiter eingesetzt. Aufgrund des internationalen Tätigkeitsfeldes und unter anderem der im Dolmetscherbereich vorliegenden Erfahrungen waren die für die oben angeführten Aufgaben erforderlichen Qualifizierungen gegeben. Zur Frage 28 ist klarzustellen, dass es dem Land Niederösterreich und nicht dem Bund obliegt,

wem es im Hinblick auf die oben angeführten landesgesetzlichen Aufgaben beauftragt. Die gegenständliche Vorgangsweise erfolgte wie bereits angeführt auch deshalb, weil infolge der hohen Anzahl der zu beratenden und abzuarbeitenden Fälle temporär und ressourcenschonend sehr kurzfristig eine zusätzliche Beauftragung erforderlich war. Selbstverständlich wird dabei nach Vertragsende eine Evaluierung stattfinden. Infolge des geringen Auftragsvolumens ist keine Veröffentlichung von Ergebnissen vorgesehen, vielmehr wird eine Veröffentlichung dahingehend welche sich Niederösterreich stattfinden. Kosten das Land durch eine ordnungsgemäße Einhaltung eindeutigen gesetzlichen Vorgaben der und Leistungsgewährungen auch im Zuge der gegenständlichen Maßnahmen zukünftig tatsächlich ersparen wird. Die Ergebnisse des gegenständlichen Vertragspartners bedürfen keiner Zustimmung vom Verein Menschenrechte Österreich. Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und der Vollzug einzelner Grundversorgungsleistungen im Sinne der zitierten Bestimmungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes obliegt dem zuständigen Regierungsmitglied und nicht der Landesregierung im Kollegium.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat